



Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,

dem Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen,

dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

und dem

Verband der Bibliotheken des Landes NRW e. V. (vbnw)

**zur Zusammenarbeit in Ganztagschulen
und Ganztags- und Betreuungsangeboten**

Präambel

Die intensive Beschäftigung mit Sprache und Kommunikation im Rahmen bibliothekarischer Angebote fördert die kognitive und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und trägt zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bei. Die Zusammenarbeit verschiedener Akteursgruppen und Professionen in der Ganztagschule und in Ganztags- und Betreuungsangeboten im Sinne einer ganztägigen Bildungseinrichtung unterstützt einen ganzheitlichen Zugang zur sprachlichen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen sowie eine verbesserte kulturelle Teilhabe.

Ganztagschulen und Öffentliche Bibliotheken engagieren sich aktiv für die Förderung der Lese-, Sprach- und Schreibförderung sowie für den Erwerb altersgerechter Medienkompetenz. Kinder und Jugendliche lernen dabei, Informationen kritisch und konstruktiv zu nutzen. Durch die spielerische und kreative Auseinandersetzung mit Geschichten in unterschiedlichen medialen Formaten entstehen neue Vorstellungswelten. Lesend, erzählend und gestaltend entfalten Kinder und Jugendliche ihre Fantasie und lernen, Perspektivwechsel vorzunehmen.

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit von Bibliotheken mit Ganztagschulen stehen Freude und Motivation am Lesen, Erzählen, Schreiben und medialen Gestalten. Ein vielfältiges Angebot an Textarten, auch aus verschiedenen kulturellen Kontexten, eröffnet allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihre rezeptive Textkompetenz zu erweitern. Unterschiedliche mediale und ästhetische Gestaltungsformen laden dazu ein, Literatur und Medien aus neuen Perspektiven aktiv zu erleben.

Unabhängig von Herkunft und familiären Voraussetzungen erhalten alle Kinder und Jugendlichen durch die Bibliothek Zugang zu Büchern und weiteren Medien. Auf diese Weise wird eine kritische Medienkompetenz gefördert und Kinder und Jugendliche werden auf ihrem Weg zu selbstbewussten, kreativen und kritischen Nutzerinnen und Nutzern von Informationen, Literatur und Medien begleitet. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche an die Bibliotheksangebote heranzuführen und sie beim lebenslangen Lernen zu unterstützen.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), das Ministerium für Schule und Bildung (MSB), das Ministerium für

Kultur und Wissenschaft (MKW) des Landes Nordrhein-Westfalen und der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden: die „Partner der Rahmenvereinbarung“) sind daher bestrebt, sprachliche Bildung und Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen durch außerunterrichtliche bibliothekarische Angebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten so zu ergänzen, dass jedes Kind, jeder Jugendliche seine Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann. Diese Angebote ergänzen den schulischen Unterricht und leisten einen maßgeblichen Beitrag zur ganztägigen Bildung in den Bereichen Sprache, Kommunikation und Medien.

Ganztagschulen und Ganztagsangebote bieten mit den Möglichkeiten eines rhythmisierten Ganztags große Chancen für die Umsetzung dieser Ziele. Zentrales Gestaltungsmerkmal ist die Zusammenarbeit von Schule, Schulträgern, öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe, kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen, gemeinwohlorientierten Institutionen und weiteren außerschulischen Partnern. Dabei wird die Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung mit einem gemeinsam zu entwickelnden Bildungsverständnis verstanden.

Die Bildungsinhalte bibliothekarischer Angebote in Ganztagschulen im Grundschulbereich können sich an den „Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0-10 Jahren in der Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ orientieren, insbesondere an den dargelegten Grundsätzen in den Bereichen „Sprache, Kommunikation und Medien“. Zudem können die in den Kernlehrplänen der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I festgelegten Ziele und Kompetenzerwartungen bei Bedarf ebenfalls Anknüpfungspunkte für die qualitätsorientierte außerunterrichtliche Arbeit in Ganztagskontexten bieten, ohne in diesem Bereich einen verpflichtenden Charakter zu entfalten.

Bei der Gestaltung bibliothekarischer Angebote in der Ganztagschule als ganztägiger Bildungseinrichtung kommt dem Landesverband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. eine seiner Kompetenz entsprechende Bedeutung zu.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens beschließen die Partner der Rahmenvereinbarung Folgendes:

1. Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit bei bibliothekarischen Angeboten in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Mitgliedern des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.. Sie bietet Leitplanken für die konkrete Arbeit und Kooperation vor Ort und umfasst damit sowohl die Angebote angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Partner dieser Rahmenvereinbarung wie auch deren Honorarkräfte. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung setzen sich in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für eine einvernehmliche Umsetzung ein.
2. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 gibt es ab 1. August 2026 einen aufwachsenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Der Großteil aller Grundschulkinder geht damit auf eine Ganztagschule. Die Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung umfasst jedoch gleichermaßen die Ganztagschulen und Ganztagsangebote der Sekundarstufe I.
3. Grundlage der Rahmenvereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind der gemeinsame Erlass von MSB und MKJFGFI „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (im Folgenden: „Gemeinsamer Erlass“) in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung, die dazu gehörigen Förderrichtlinien, der Erlass „Gebundener Ganztags an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ (im Folgenden: Erlass „Gebundener Ganztags“) vom MSB in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung und die dazu gehörige Förderrichtlinie und die vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW im November 2025 verabschiedete Essener Erklärung „Kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen und Schulen sind Bildungspartner NRW“. Die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten wird im Rahmen der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung abgestimmt.
4. Neben den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass, welche die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der OGS-Trägerschaft

regeln, bzw. den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.8 des Erlasses „Gebundener Ganzttag“, dient diese Rahmenvereinbarung unter anderem als Orientierung für mögliche zusätzliche außerschulische Angebotskooperationen vor Ort. Partner sind hierbei in der Regel die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote, die Anbieterinnen und Anbieter bibliothekarischer Angebote sowie gegebenenfalls die Schulen (bei Angeboten für den Sekundarbereich) oder die Schulträger. Regelmäßige Absprachen und Vereinbarungen zu Verfahren der Zusammenarbeit fördern ein gemeinsames Bildungsverständnis und berücksichtigen die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Umsetzung bibliothekarischer Angebote im Ganzttag. Diese Absprachen können in die Entwicklung eines pädagogischen Ganztagskonzeptes durch die Schulleitung und die Ganztagskoordination des Trägers vor Ort oder in die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganzttag“) aufgenommen werden. Der Schulträger kann die Schulleiterin oder den Schulleiter, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe, beauftragen, in seiner Vertretung einen Vertrag mit den Anbieterinnen und Anbietern der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote abzuschließen.

5. Ganzttagsschulen und Bibliotheken, die ihre Zusammenarbeit längerfristig gestalten möchten, können sich mit den vor Ort geschlossenen Verträgen im landesweiten Programm Bildungspartner NRW registrieren. Sie werden damit Teil dieses Netzwerks.
6. Verträge vor Ort können unterschiedliche Angebotsumfänge umfassen. Begrüßt wird eine vorrangige Berücksichtigung der Angebote der Mitglieder des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. sowie deren Honorarkräften bei der Durchführung außerunterrichtlicher bibliothekarischer Angebote im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten. Die Entscheidung über die Auswahl der Anbieter liegt jedoch beim Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote bzw. der jeweiligen Ganzttagsschule.
7. Die außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote im Rahmen der Kooperationsvereinbarung können im gesamten Zeitrahmen des Ganztages (auch in den Ferien) stattfinden und gelten als schulische Veranstaltungen (Ziffer 9.1 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 9.1 Erlass „Gebundener Ganzttag“). Sie werden von den Anbieterinnen und Anbieter konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet.

8. Im Sinne von Inklusion und Diversität arbeiten die Partner daran, sichtbare sowie unsichtbare Barrieren abzubauen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angeboten wird daher allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht.

2. Ziele und Inhalte der Vereinbarung

1. Ziel ist es, für möglichst viele Kinder und Jugendliche in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten regelmäßige außerunterrichtliche bibliothekarische Angebote sicherzustellen.
2. Im Rahmen der Ganztagschule und der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote werden die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und ihre Partizipation gestärkt.
3. Ganztagschulen und Ganztagsangebote integrieren formale, informelle und non-formale Bildungszugänge und Bildungsprozesse in einem rhythmisierten Ganztag. Bezüge zwischen Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten können hergestellt werden.
4. Die Landesregierung wirbt in gebundenen Ganztagschulen der Sekundarstufe I dafür, die Möglichkeiten des Programms „Geld oder Stelle“ aktiv und umfassend zu nutzen.

3. Die Umsetzung der Vereinbarung

1. Konzeption und Umsetzung der außerunterrichtlichen Angebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sind gemeinsame Aufgabe der Partner vor Ort. Es sind auch schulübergreifende Angebote möglich. Kinder, Jugendliche sowie Eltern sollen bei der konkreten Konzeption und Ausgestaltung beteiligt werden. Die Landesregierung und der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen stimmen darin überein, die Angebote qualitativ so hochwertig wie möglich auszugestalten.
2. Die Kinderschutzkonzepte von Ganztagschulen (§ 42 Absatz 6 SchulG NRW) und den Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote (§ 11 Absatz 5 LKiSchG NRW) sollen von diesen gemeinsam entwickelt, angewendet und überprüft werden. Diese Anforderungen an den Schutz von Kindern und

Jugendlichen fließen auch in die Ausgestaltung der bibliothekarischen Angebote der außerunterrichtlichen Anbieterinnen und Anbieter ein. Verfahren im Bereich Kinderschutz und konzeptionelle Umsetzungen sollen daher gemeinsam von allen in der Ganztagschule als ganztägiger Bildungseinrichtung tätigen Akteursgruppen entwickelt, angewendet und überprüft werden. Auf die Anwendbarkeit von § 72a SGB VIII auch auf die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Honorarkräfte (entsprechend Ziffer 7.7 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 7.7. Erlass „Gebundener Ganztag“) wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Die Landesregierung unterstützt die anlassbezogene Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote in schulische Gremien auf der Grundlage der im Schulgesetz verankerten Regelungen, u.a. § 75 Abs. 4 SchulG NRW einschließlich der thematisch jeweils betroffenen Fachkonferenz. Eine Einbeziehung in kommunale Gremien der Ganztagschule und der Jugendhilfe oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu den Themen, die außerunterrichtliche bibliothekarische Angebote betreffen, sowie in die Qualitätszirkel Ganztag kann ermöglicht werden. Mit einer solchen Vernetzung können die Mitglieder des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. einen Beitrag für die Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaften leisten, etwa mit Blick auf die Gestaltung von Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Primarstufe und von dort zur Sekundarstufe. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote kooperieren in Netzwerkinitiativen wie kommunalen Bildungslandschaften und den Regionalen Bildungsnetzwerken.
4. Der Gemeinsame Erlass bzw. der Erlass „Gebundener Ganztag“ stellt die Grundlage für die Beschäftigung des Personals außerschulischer Träger im Ganztag dar (jeweils Ziffer 7). Für die außerunterrichtlichen bibliothekarischen Bildungsangebote des Verbandes der Bibliotheken des Landes NRW e.V. kommen nach Auffassung der Partner in der Regel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheken in Frage, die über eine pädagogische Qualifikation und Erfahrung in der bibliothekarischen Kinder- und Jugendarbeit verfügen (z.B. Bibliothekarinnen und Bibliothekare (B.A.), Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste). Die Beteiligung weiterer Partner, z.B. von Medienpädagoginnen und Medienpädagogen, von Schriftstellerinnen und Schriftstellern für Autorenlesungen oder Schreibwerkstätten, wird im Rahmen der jeweiligen Verträge vor Ort geregelt.

5. Die Teilnahme an bibliothekarischen Angeboten sollte Kindern und Jugendlichen mit besonderen / individuellen Bedürfnissen und Potenzialen mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht werden.
6. Fragen der Vergütung werden vor Ort geregelt. Die Partner der Rahmenvereinbarungen wertschätzen die Arbeit der Anbieterinnen und Anbieter der bibliothekarischen Angebote vor Ort und unterstützen für diese im Dialog mit den Schulträgern und den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe Regelungen, die eine der jeweiligen Qualifikation angemessene Vergütung sicherstellen.
7. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote und die außerschulischen Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der jeweiligen Ganztagschule bzw. die Schulleitungen von Ganztagschulen der Sekundarstufe I, vereinbaren gemeinsam, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten das Angebot durchgeführt wird. Die Angebote sollen regelmäßig stattfinden. Eine verstärkte Rhythmisierung über den Schultag hilft dabei, einer Konzentration von bibliothekarischen Angeboten in der Zeit von 14 bis 16 Uhr entgegenzuwirken. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote stellen die Kontinuität ihres Angebotes sicher. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
8. Jede Ganztagschule entwickelt gemäß Ziffer 6.6 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.5. Erlass „Gebundener Ganztag“ gemeinsam mit dem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote ein pädagogisches Ganztagskonzept. Darin können die bibliothekarischen Angebote u.a. als kulturelle Bildungsangebote mit aufgenommen werden. Dabei ist eine enge Absprache zwischen Schulleitung und der Ganztagskoordination des Trägers vor Ort zentral.
9. Die Partner vor Ort verständigen sich über die jeweils verantwortlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der eigenen Organisation.
10. Die Ganztagschule stellt die notwendigen Flächen und Räume und soweit möglich vorhandene Materialien bereit. Es können auch Räume und Flächen von Dritten verwendet werden. Die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganztag“), die die Zusammenarbeit von Schulträger, Schule, außerschulischem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regelt, hält Absprachen zu multifunktionalen und

verzahnten Raum- und Flächennutzungskonzepten fest. Dazu gehört auch die Öffnung zum Sozialraum (u.a. Räume der Bibliotheken). Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Gestaltung von Außenanlagen können von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern, insbesondere im Rahmen der örtlichen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung beraten werden. Dabei können die bibliothekarischen Angebote im Rahmen einer kommunalen Bildungslandschaft im Bereich der sprachlichen Bildung in Betracht gezogen werden. Die Landesregierung unterstützt diese Qualitätsentwicklung durch die Beraterinnen und Berater Pädagogische Architektur, die Ganztagsberaterinnen und Ganztagsberater der jeweiligen Bezirksregierung sowie die Fachberatung „Kooperative Ganztagsbildung im Primarbereich“ bei den nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern. Die Schulträger, der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote der jeweiligen Ganztagschule und die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote verständigen sich darüber, wer die erforderlichen Materialien zu welchen Bedingungen zur Verfügung stellen kann.

4. Qualitätsentwicklung und Evaluation

1. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung bekennen sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen bibliothekarischen Ganztagsangeboten. Diese Qualitätsentwicklung ist u.a. Gegenstand der Arbeit der Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“, der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) sowie der Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“ und der Geschäftsstelle Bildungspartner NRW. QUA-LiS NRW bietet in den Aufgabenfeldern „Ganztage in der Schule“ und „Pädagogische Architektur“ pädagogische Materialien, Fachtagungen und Beratungsangebote. Die Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ unterstützt Ganztagschulen und außerschulische Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in der Zusammenarbeit und Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der Ganztagschule durch Informationen, Fachtage, Beratungen und Materialien. Kommunale und regionale Qualitätszirkel Ganztage leisten durch ihre Vernetzung und multiprofessionelle Zusammensetzung einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vor Ort. Die Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“

unterstützt u.a. Schulen bei der qualitätsorientierten Arbeit im Feld der kulturellen Bildung. Die Geschäftsstelle Bildungspartner NRW fördert die Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen.

2. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung unterstützen den Aufbau von innovativen oder bereits erprobten Modellen der Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit Mitgliedern des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen, z. B. durch die Einrichtung einer Beratungsstelle für schulbibliothekarisches Personal oder die Entwicklung neuer Organisationsmodelle für nachhaltige Kooperationen.

5. Revisionsklausel

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung stimmen regelmäßig den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab.

Düsseldorf, den 5. Mai 2026

**Für das Ministerium für Kinder,
Jugend, Familie, Gleichstellung
Flucht und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....
Verena Schäffer, Ministerin

**Für das Ministerium für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....
Dorothee Feller, Ministerin

**Für das Ministerium für Kultur und
Wissenschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....
Ina Brandes, Ministerin

**Für den Verband der Bibliotheken
des Landes NRW e. V. (vbnw)**

.....
Heike Pflugner, Vorsitzende